



Schweizer Berufsfotografen und Fotodesigner
Photographes professionnels et photodesigners suisses
Fotografi professionisti e fotodesigner svizzeri
Swiss professional photographers and photo designers

Die Schweizer Journalistinnen | Giornalisti svizzeri
impressum Les journalistes suisses



Arbeitsgruppe Lichtbildschutz www.fotografie-urheberrecht.ch lichtbildschutz@gmx.ch

13. November 2018

Sehr geehrter Herr Egloff

Sie haben letzte Woche mehrere Personen direkt kontaktiert, die sich auf unserer [Homepage](#) zum Schutz von Fotografien geäußert haben und in Ihrem Schreiben (diesem Brief unten angefügt) bilanziert, dass die von der Rechtskommission des Nationalrates mit 23 zu 0 Stimmen (bei einer Enthaltung) gutgeheissene Umsetzung des Lichtbildschutzes „*juristisch offensichtlich nicht durchdacht*“, „*nicht anwendbar, inhaltlich fehlerhaft*“ und eine „*grandiose gesetzgeberische Fehlleistung*“ sei.

Das sind krude Vorwürfe an all die Juristinnen und Juristen, die in der Rechtskommission das Dossier studiert haben und an das Bundesamt für Justiz, das diese Lösung ebenfalls geprüft und nach redaktionellen Änderungen gutgeheissen hat. Und wir erachten diese Attacke kurz vor der Nationalratsdebatte auch als etwas unfair, weil wir Ihnen im Frühjahr ebenfalls angeboten haben, auf unserer [Internetseite](#) Ihre Meinung in die Debatte einzubringen.

Wir sind der Meinung, dass der Bundesrat die Zeichen der Zeit erkannt hat, die angestrebte Rechtssicherheit niemandem schaden wird, und die Verankerung in den verwandten Schutzrechten zwar nicht von Ihnen, jedoch von einer Mehrzahl von Urheberrechtsspezialisten als die bessere Lösung betrachtet wird.

Gerne möchten wir Ihnen Folgendes in Erinnerung rufen:

Im Februar 2015 hat sich eine Delegation der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz mit Ihnen und Werner Stauffacher (damals noch bei Pro Litteris) zu einem Gespräch getroffen, Ziel war die Suche nach einer eventuell sinnvolleren Verankerung des Lichtbildschutzes als in den verwandten Schutzrechten.

Mangels eines konkreten Vorschlags und insbesondere, weil Sie die Verankerung in den verwandten Schutzrechten aus dogmatischen Gründen um jeden Preis zu vermeiden suchten, haben Sie – wenn überhaupt – die Verankerung in Art. 2 URG vorgezogen.

Die Arbeitsgruppe Lichtbildschutz privilegierte aus folgenden Gründen ein *Leistungsschutzrecht* in den *verwandten Schutzrechten*:

- a) In Art. 2 URG ist eine „individuelle Gestaltung“ als Kriterium für den Werkschutz gefordert, im selben Artikel Fotografien diesen Werkschutz ebenso zu verleihen, obwohl sie explizit dieses Kriterium *nicht* erfüllen, erschien uns aus logischen und rechtsdogmatischen Gründen zu widersprüchlich.
- b) Es geht nicht darum, jedes „Knipsbild“ als „geistig-schöpferische Leistung“ deklarieren zu wollen und damit auf die Stufe eines Kunstwerks zu heben, sondern einzig um den Schutz einer konkreten Arbeitsleistung auch von „nicht individuell gestalteten“ Dokumentarfotografien.
- c) In den verwandten Schutzrechten werden bereits die Hersteller von Ton- und Tonbildträgern (Art. 36) sowie Fernsehsendungen (Art.37) geschützt, nicht jedoch die Hersteller von Fotografien.
- d) Deutschland, Österreich und viele weitere Staaten Europas haben den Lichtbildschutz ebenfalls als Leistungsschutzrecht verankert und sind damit gut gefahren.

In der Folge hat das Bundesamt für Justiz unseren Vorschlag geprüft und redaktionell überarbeitet, diese Fassung wurde danach in den Kompromiss der AGUR12-II aufgenommen.

Dass danach das Institut für geistiges Eigentum die Verankerung des Lichtbildschutz trotzdem in Art.2 URG vorgeschlagen hat, sorgte für grosses Erstaunen, und die Reaktionen darauf waren unmissverständlich: Diesen Systembruch darf es nicht geben – entsprechend hat die Rechtskommission Ende Oktober die nötige Korrektur vorgenommen.

Zu Ihren insgesamt zehn angeblich ungeklärten Fragen sowie diversen Befürchtungen erlauben wir uns folgende Präzisierungen und Kommentare:

e) Sie sind der Ansicht, Fotografinnen und Fotografen, die nicht individuell gestaltete Bilder schaffen, würden **überhaupt keine Leistung erbringen**, der Begriff „Leistungsschutzrecht“ sei deshalb irreführend. Daraus spricht eine erhebliche Geringschätzung gegenüber einer ganzen Berufsgattung.

f) Zum angeblich „völlig unklaren“ Begriff der Nachahmung, verweisen wir z.B. auf folgenden *Beitrag* (*Link muss in Browser kopiert werden*): https://www.anwalt.de/rechtstipps/nachstellennachahmung-von-fotografien_052551.html

Ob der von uns gewählte, explizite Hinweis auf die Nachahmungsfreiheit von nicht individuell gestalteten Fotografien tatsächlich ins Gesetz geschrieben werden muss, darüber kann man geteilter Meinung sein. Der Vorzug dieser Formulierung besteht unseres Erachtens darin, dass auch Nichtjuristen verstehen, dass sich dieser Schutz eben nur gerade auf das jeweilige konkrete Bild bezieht, also jedermann nach Belieben ein gleich aussehendes Bild selber erstellen darf, dies im Unterschied zu nach Art. 2 URG geschützten Bildern, deren Nachahmung verboten ist. Dieser Zusatz schafft somit das Verständnis, dass es beim Lichtbildschutz nicht darum geht „jedes Knipsbild *urheberrechtlich* zu schützen und zu monopolisieren“, sondern lediglich darum, Fotografien vor dem Bilderklau zu schützen.

g) Ihre Befürchtung, dass über den Lichtbildschutz künftig auch jede Fotokopie geschützt und für die Erstellung einer geschützten Fotografie keine menschliche Tätigkeit mehr vorausgesetzt wäre, teilen wir nicht, hierzu ein Beitrag von Urheberrechtsspezialist David Seiler aus [dieser Quelle](#): „*Anders als eine reine Reproduktion, z.B. eine Fotokopie oder ein „Bild vom Bild“, erfordert der Lichtbildschutz ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung und ein originär geschaffenes Lichtbild, ein sogenanntes Urbild. Eine reine Lichtbildkopie ist nicht geschützt.*“ Wir sehen keine Gründe, weshalb die Schweizer Rechtsprechung zu einer entgegengesetzten Interpretation gelangen könnte.

h) Und schliesslich ist auch klar, wer den Schutz der „nicht individuell gestalteten“ Fotografien erhalten soll: Der Hersteller oder die Herstellerin, genau wie bei den „individuell gestalteten“ Bildern auch.

Unser Fazit: Wir brauchen nun endlich auch in der Schweiz Rechtssicherheit beim Umgang mit Fotografien. Eine rechtsdogmatisch lupenreine Lösung, die Sie fordern, wurde auch von Ihnen nie eingebracht, die Verankerung in den verwandten Schutzrechten macht mehr Sinn, als jene in Art.2 URG. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den in 5-jähriger Arbeit erzielten AGUR-Kompromiss nun nicht mehr weiter torpedieren würden, damit die URG-Revision endlich zu einem Abschluss kommen kann.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Christoph Schütz, Koordinator



Beat Ernst, SBF



Simon Tanner, vfg



Alex Anderfuhren, SAB



Luca Delachaux, USPP



Dominique Diserens, impressum



Stephanie Vonarburg, syndicom

Mail von Willi Egloff

Gesendet: Freitag, 9. November 2018

Betreff: Lichtbildschutz

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Auf der Webseite der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz unterstützen Sie mit einer eigenen Stellungnahme die Schaffung eines Rechtsschutzes für Fotografien. Wie Sie wahrscheinlich wissen, soll dieser Schutz gemäss der Rechtskommission des Nationalrates mit der folgenden Bestimmung umgesetzt werden:

Art 34a Schutz von Fotografien ohne individuellen Charakter

Weisen Fotografien sowie ähnlich hergestellte Erzeugnisse keinen individuellen Charakter auf, so gelten die Artikel 9-28 sinngemäss. Nachahmungen solcher Fotografien und Erzeugnisse sind erlaubt.

Ich finde diesen Vorschlag aus den folgenden Gründen sehr bedenklich:

- Mit dieser Regelung wäre neu **jede** Fotografie geschützt. Da es keine inhaltliche oder technische Beschränkung gibt, gälte dies auch für jedes mit einem Natel gemachte Foto, für jede Fotokopie, für jede Aufnahme eines Röntgenapparates oder eines Computer-Tomographen und vieles andere mehr. Ein solcher Schutz verfehlt das angeblich verfolgte Ziel und entspricht nicht dem Schutzzweck des Urheberrechtes.
- Neu würde eine menschliche Tätigkeit für die Erstellung der Fotografie nicht mehr vorausgesetzt. Damit wären auch alle automatisch erstellten Aufnahmen von Fotofallen für Wildtiere, Videoüberwachungsanlagen, Radarkontrollapparaten usw. geschützte Fotografien. Das macht in einem Gesetz zum Schutz geistiger Arbeit keinen Sinn.
- Die Bestimmung sagt nicht, wer Träger dieses Rechtsschutzes sein soll. Sind es die Fotografinnen oder Fotografen? Oder die Personen, welche die Überwachungskameras aufgestellt haben? Natürliche und/oder juristische Personen? Verlage? Webdesigner? Ohne eine diesbezügliche Klärung im Gesetz ist die Bestimmung schlicht nicht anwendbar.
- Die Regelung betrifft Fotografien ohne individuellen Charakter, die auch von Maschinen erstellt sein können. Laut Gesetzestext sollen an diesen nicht individuellen Objekten Urheberpersönlichkeitsrechte im Sinne der Art. 9 ff. URG bestehen, wobei wiederum offen bleibt, wessen Persönlichkeit gemeint sein könnte. Eine solche Regelung als widersprüchlich zu bezeichnen, ist schon fast eine Verharmlosung.
- Der Rechtsschutz setzt weder eine körperliche noch eine geistige noch eine finanzielle Leistung voraus. Sie kann also kein „Leistungsschutzrecht“ sein. Wenn sie trotzdem als solches bezeichnet wird, so ist dies schlicht irreführend.
- Was sollen „Nachahmungen solcher Fotografien“ sein? Zusätzliche Abzüge? Kopien oder Bearbeitungen von Fotografien? Und in welchem Verhältnis stehen diese nicht definierten Nachahmungen zu den im URG definierten Verwendungen wie Vervielfältigung, Bearbeitung, Schaffung eines Werks zweiter Hand? Es wird ein neuer Rechtsbegriff eingeführt, dessen Bedeutung völlig unklar ist. Das ist unüberlegt und verunmöglicht eine sinnvolle Rechtsanwendung.
- Gemäss dem Hauptkämpfer für den Lichtbildschütz, Christoph Schütz, soll diese gesetzliche Erlaubnis von Nachahmungen dafür sorgen, dass fotografierte Objekte auch von andern Personen nochmals fotografiert werden können. Diese Auffassung ist aber nicht nachvollziehbar. Jedes Objekt, das gemalt, fotografiert, beschrieben oder besungen wird, darf auch von andern ohne weiteres gemalt, fotografiert, beschrieben oder besungen werden. Denn das Urheberrecht schützt keine Inhalte oder Motive, sondern nur die jeweilige konkrete Formgebung. Wenn aber die Selbstverständlichkeit, dass „Nachahmungen“ in diesem von Christoph Schütz gemeinten Sinne für Fotografien im Gesetz

ausdrücklich festgehalten wird, so müsste sie aus systematischen Gründen auch für Werke, für Interpretationen, für die Herstellung von Ton- und Tonbildträgern und für Sendungen festgehalten werden.

· Die Rechtskommission hat die Bestimmung in das Kapitel der verwandten Schutzrechte verschoben. Dort sind intellektuelle Leistungen geregelt, die an ein urheberrechtlich geschütztes Werk anknüpfen, aber eigenständigen Charakter haben (daher „verwandte“ oder „benachbarte“ Rechte). Fotografien knüpfen aber nicht an ein urheberrechtlich geschütztes Werk an, sondern sie sind eigenständige Objekte ohne jeden Bezug zu einem andern Werk. Sie sind daher bei den verwandten Schutzrechten ein grotesker Fremdkörper.

Fazit: Die von der Rechtskommission vorgeschlagene Bestimmung ist juristisch offensichtlich nicht durchdacht. Sie wäre eine grandiose gesetzgeberische Fehlleistung. Wollen Sie wirklich, dass in das URG eine nicht anwendbare, inhaltlich und systematisch fehlerhafte Norm eingefügt wird?

Ich hoffe auf Ihre Bereitschaft, diesen gesetzgeberischen Fehler zu verhindern. Gerne stehe ich ihnen auch für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Willi Egloff
Rechtsanwalt

Advokaturbüro **advocomplex gmbh**
Zinggstrasse 16
3007 Bern (Switzerland)
Tel. [+41 \(0\)31 370 10 60](tel:+410313701060)
www.advocomplex.ch